P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974 Ausgegeben am 30. Dezember 1974 210. Stück

804. Bundesgesetz: Änderung des Preisregelungsgesetzes 1957
(NR: GP XIII IA 137/A AB 1408 S. 131. BR: AB 1282 S. 337.)

805. Bundesgesetz: Änderung des Preistreibereigesetzes 1959
(NR: GP XIII AB 1409 S. 131. BR: AB 1283 S. 337.)

806. Bundesgesetz: Änderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951
(NR: GP XIII AB 1410 S. 131. BR: AB 1284 S. 337.)

807. Bundesgesetz: Änderung des Lastverteilungsgesetzes 1952
(NR: GP XIII AB 1411 S. 131. BR: AB 1285 S. 337.)

808. Bundesgesetz: Marktordnungsgesetznovelle 1974
(NR: GP XIII IA 138/A AB 1412 S. 131. BR: AB 1286 S. 337.)

809. Bundesgesetz: Landwirtschaftsgesetz-Novelle 1974
(NR: GP XIII AB 1413 S. 131. BR: AB 1287 S. 337.)

810. Bundesgesetz: Änderung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952
(NR: GP XIII AB 1414 S. 131. BR: AB 1288 S. 337.)

804. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1974, mit dem das Preisregelungsgesetz 1957 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preisregelungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 151, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 103/1962, BGBl. Nr. 77/1963, BGBl. Nr. 305/1966, BGBl. Nr. 488/1971 und BGBl. Nr. 449/1972 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis 30. Juni 1976 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 etwas anderes bestimmt.

Artikel II

Das Preisregelungsgesetz 1957 wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Preise und Entgelte für Sachgüter und Leistungen unterliegen der Regelung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, soweit nicht hiefür besondere Rechtsvorschriften bestehen.

(2) Für Sachgüter und Leistungen, die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz bezeichnet sind, können nach Maßgabe des § 3 volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Entgelte bestimmt werden. Dies gilt auch für Sachgüter, für die Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß den jeweils geltenden Vorschriften getroffen werden, für die Dauer dieser Lenkungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen.

(3) Für andere Sachgüter und Leistungen kann eine Preisregelung gemäß dem § 3 a oder § 3 b getroffen werden.

(4) Wenn volkswirtschaftliche Gründe dafür sprechen, kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Arbeiterkammertages Sachgüter und Leistungen, die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz bezeichnet sind, für die Dauer oder befristet von der Preisregelung durch Verordnung ausnehmen."

2. Die Überschrift zu § 3 und § 3 haben zu lauten:

„Bestimmungen von Preisen und Entgelten

§ 3. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann auf Antrag oder von Amts wegen volkswirtschaftlich gerechtfertigte

Preise und Entgelte für die im § 2 Abs. 2 genannten Sachgüter und Leistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften bestimmen.

(2) Preise und Entgelte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind volkswirtschaftlich gerechtfertigt, wenn sie sowohl den bei der Erzeugung und im Vertrieb oder bei der Erbringung der Leistung jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen als auch der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher oder Leistungsempfänger bestmöglich entsprechen.

(3) Beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wird unter dem Vorsitz des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie oder eines von ihm bestellten Vertreters eine Preiskommission gebildet. Sie besteht aus

a) je einem Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundesministeriums für Finanzen;

b) je einem Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Arbeiterkammertages.

(4) Die Vertreter der Bundesministerien sind von den zuständigen Bundesministern, die übrigen Vertreter von den im Abs. 3 lit. b bezeichneten Körperschaften zu bestellen. Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmann zu bestellen. Der Vorsitzende der Preiskommission kann zur Beratung auch Sachverständige heranziehen.

(5) Anträge sind beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu überreichen und von diesem nach Anhörung der im Abs. 3 lit. b bezeichneten Körperschaften und der Antragsteller einer Vorprüfung zu unterziehen. Nach Abschluß des Vorprüfungsverfahrens ist der Antrag mit allen Unterlagen der Preiskommission zur Begutachtung vorzulegen.

(6) Werden im Vorprüfungsverfahren Betriebsprüfungen vorgenommen, so sind die Prüfungsunterlagen den Mitgliedern der Preiskommission zur Stellungnahme zu übermitteln. Bei der Begutachtung können Vertreter der überprüften Unternehmen im Vorprüfungsverfahren oder zur Preiskommission vorgeladen und zu weiterer Auskunftserteilung verhalten werden.

(7) Für die Preisbestimmung von Amts wegen sind die Abs. 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Preise und Entgelte sind durch Bescheid oder durch Verordnung zu bestimmen. Die Verordnungen sind im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung' zu veröffentlichen. Sie treten, sofern für den Wirksamkeitstermin kein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird, am dritten Tage nach der Veröffentlichung im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung' in Kraft."

3. § 3 a hat zu lauten:

„§ 3 a. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann ferner volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise für Sachgüter und Entgelte für Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes für die Dauer von höchstens sechs Monaten bestimmen, wenn:

1. die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Arbeiterkammertag und der Österreichische Gewerkschaftsbund dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie übereinstimmend mitteilen, daß der Preis für ein bestimmtes Sachgut oder das Entgelt für eine bestimmte Leistung erhöht wurde; eine solche Preisbestimmung ist nur zulässig, wenn die Preiserhöhungen in einem ganzen Wirtschaftszweig (Branche) oder von einem Unternehmen (einer Unternehmergruppe) mit marktbeherrschendem Einfluß vorgenommen wurde, oder

2. eine solche Maßnahme für Sachgüter und Leistungen, die nicht unter Z. 1 fallen, von den unter Z. 1 genannten Interessenvertretungen gemeinsam als notwendig erachtet wird.

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 8 sind entsprechend anzuwenden. Eine solche Preisbestimmung darf nur einmal aus dem gleichen Anlaß getroffen werden."

4. Die Überschrift „Bedingungen und Auflagen, Mehrerlöse und Abschöpfungen." vor § 3 b hat zu entfallen.

5. § 3 b hat zu lauten:

„§ 3 b. (1) Für Sachgüter und Leistungen, die nicht unter die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 fallen, kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in den Fällen, in denen ein oder mehrere Unternehmen eine betriebswirtschaftlich nicht erforderliche Erhöhung des Preises oder Entgeltes vorgenommen haben, einen volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preis für die Dauer von höchstens sechs Monaten bestimmen.

(2) Als betriebswirtschaftlich erforderlich gilt die Erhöhung eines Preises oder Entgeltes, welche zur Erhaltung des Betriebes und seiner Konkurrenzfähigkeit notwendig ist.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann eine Regelung nach Abs. 1 nicht mehr vornehmen, wenn seit der erstmaligen Erstattung der von der Behörde (§ 6 Abs. 1) verlangten Auskunft über eine durchgeführte Preiserhöhung drei Monate verstrichen sind.

(4) Eine Preisbestimmung nach Abs. 1 kann nur einmal aus dem gleichen Anlaß getroffen werden.

(5) Vor Erlassung eines Bescheides oder einer Verordnung sind vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die im § 3 Abs. 3 lit. b genannten Körperschaften zu hören.

(6) Im Falle einer betriebswirtschaftlich nicht erforderlichen Erhöhung kann der Betrag des Unterschiedes zwischen dem erzielten und dem zulässigen Preis oder Entgelt durch Bescheid ganz oder teilweise für verfallen erklärt werden.

(7) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Sachgüter und Leistungen,

a) die nicht unmittelbar oder mittelbar der Befriedigung lebenswichtiger Bedürfnisse dienen,

b) bei denen die Erhöhung des Preises oder Entgeltes auf eine Empfehlung gemäß § 3 Z. 3 des Kartellgesetzes, BGBl. Nr. 460/1972, zurückgeht.

(8) Bei der Bestimmung eines Preises nach Abs. 1 hat das betroffene Unternehmen die der Behörde erwachsenen Barauslagen zu tragen.

(9) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis die Landeshauptmänner durch Verordnung oder für den Einzelfall durch Bescheid beauftragen, die ihm nach Abs. 1 zustehenden Befugnisse in seinem Namen auszuüben, wenn es sich um Leistungen handelt, die nur für einen örtlichen Bedarf erbracht werden, und wenn die bei der Preisbestimmung zu berücksichtigenden Umstände in den einzelnen Bundesländern verschieden sind.

(10) Für die Preisbestimmung durch die Landeshauptmänner gelten die Abs. 5 und 8 sowie die §§ 3 Abs. 8 und 4 Abs. 2 sinngemäß."

6. Der bisherige § 3 b erhält die Bezeichnung § 3 c.

7. Der Abs. 2 des nunmehrigen § 3 c hat zu lauten:

„(2) Die Verpflichtung zur Abführung der Abschöpfungsbeträge (Abs. 1) wird durch Verordnung oder Bescheid des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie ausgesprochen."

8. Der Abs. 4 des nunmehrigen § 3 c hat zu entfallen.

9. Die Abs. 5, 6 und 7 des nunmehrigen § 3 c erhalten die Absatzbezeichnungen 4, 5 und 6.

10. Nach § 3 c wird nachstehender § 3 d eingefügt:

„**§ 3 d.** In den Preisen von Waren enthaltene Zollbeträge sowie Ausgleichsabgabebeträge für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte sind von den in Rechnung gestellten Preisen abzuziehen."

11. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann, soweit § 3 b Abs. 9 nicht anderes bestimmt, die Landeshauptmänner durch Verordnung oder für den Einzelfall durch Bescheid beauftragen, die ihm nach diesem Bundesgesetz zustehenden Befugnisse in seinem Namen auszuüben, sofern die bei der Preisbestimmung zu berücksichtigenden Umstände in den einzelnen Bundesländern verschieden sind oder dies sonst im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Die Landeshauptmänner haben bei der Ausübung dieser Befugnisse anstelle der im § 3 Abs. 3 lit. b genannten Körperschaften sinngemäß die entsprechenden Körperschaften ihres örtlichen Bereiches zu hören."

12. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„**§ 4 a.** (1) Auf dem Gebiete des Apotheken- und Arzneimittelwesens einschließlich des Verkehrs mit tierärztlichen Mitteln und Desinfektionsmitteln stehen dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die im § 2 Abs. 4 sowie in den §§ 3 und 3 c bezeichneten Befugnisse zu. Die Einberufung der Preiskommission (§ 3 Abs. 3) und der Vorsitz in dieser obliegt in diesen Fällen dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz oder einem von ihm bestellten Vertreter, wobei der Preiskommission auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie anzugehören hat.

(2) Soweit Angelegenheiten gemäß §§ 2 Abs. 4, 3 bis 3 c und 4 durch Verordnung oder Bescheid des zuständigen Bundesministers geregelt werden, ist bei

1. Sachgütern und Leistungen, deren Preis (Entgelt) aus Finanzmitteln des Bundes gestützt wird oder bei denen zweckgebundene Einnahmen des Bundes eingehoben werden, sowie in den Fällen, in denen Abschöpfungen gemäß § 3 c vorgesehen sind, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und bei

2. Sachgütern, die dem Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der geltenden Fassung, unterliegen, sowie bei Zucker, Geflügel und Eiern das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 sind nach dessen Maßgabe Vertreter des Bundesministeriums für

Finanzen und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft dem preisbehördlichen Vorprüfungsverfahren zuzuziehen."

13. In den Abs. 3 und 4 des § 5 sind jeweils die Worte „das Bundesministerium für Inneres" durch die Worte „der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie" zu ersetzen.

14. § 5 a hat zu entfallen.

15. Der Abs. 1 des § 6 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, die Landeshauptmänner, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeibehörden sind berechtigt, durch ihre Organe von den gemäß Abs. 2 Auskunftspflichtigen Auskünfte über alles zu verlangen, was für die Preisbestimmung und Preisüberwachung der gemäß §§ 2 bis 3 d der Preisbestimmung unterworfenen Sachgüter und Leistungen erforderlich oder für die Preiserstellung der unter § 5 Abs. 1 angeführten Sachgüter maßgebend ist, und zu diesem Zweck auch in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Diese Rechte stehen für die Preisbestimmung auch dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu."

16. Die Abs. 10 und 11 des § 7 haben zu lauten:

„(10) Für andere Dienstleistungsarten als die in Abs. 2 genannten kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die Auszeichnungspflicht und -art für Letztverbraucherpreise entsprechend den in den Abs. 1 bis 9 festgelegten Grundsätzen durch Verordnung festlegen, wenn dies zur Sicherung der Preisvergleichsmöglichkeit erforderlich ist.

(11) Wenn volkswirtschaftliche Gründe dafür sprechen, kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie von der Verpflichtung zur Ersichtlichmachung der Preise im Einzelfalle durch Bescheid oder generell durch Verordnung Ausnahmen anordnen oder durch Verordnung nähere Vorschriften über die Art der Ersichtlichmachung der Preise für einzelne Branchen und innerhalb dieser erlassen. Die Verordnungen sind im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung' kundzumachen."

17. Der bisherige Abs. 10 des § 7 erhält die Absatzbezeichnung 12.

18. Dem § 7 werden folgende Abs. 13 und 14 angefügt:

„(13) Preise sind derart ersichtlich zu machen, daß die Umsatzsteuer miteingeschlossen ist.

(14) In öffentlich angekündigten Preisen ist die Umsatzsteuer ebenso mit einzuschließen."

19. Nach dem § 8 wird die Überschrift „Verschwiegenheitspflicht" und nachstehender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a. (1) Die Mitglieder (Ersatzmänner) der Preiskommission sowie allenfalls herangezogene Sachverständige dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom zuständigen Bundesminister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(2) Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Anhörung durch die Landeshauptmänner."

20. Der Abs. 1 des § 9 hat zu lauten:

„(1) Wer den Geboten oder Verboten, die in diesem Bundesgesetz enthalten sind, zuwiderhandelt, ferner wer höhere als die behördlich bestimmten Preise fordert oder annimmt oder wer den Maßnahmen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes getroffen werden, zuwiderhandelt oder wer die Auswirkungen der Senkung von Zöllen sowie von Ausgleichsabgabebeträgen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte dadurch umgeht, daß er, ohne daß dies durch entsprechende Kostenerhöhungen verursacht ist, die Senkung durch Preiserhöhung ganz oder teilweise unwirksam macht, begeht, wenn darin nicht eine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu 50.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft."

21. Der Abs. 3 des § 9 hat zu lauten:

„(3) Bei Preisüberschreitungen und bei Nichtweitergabe der Senkung von Zöllen sowie von Ausgleichsabgabebeträgen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte kann das unzulässige Entgelt (der Unterschied zwischen dem erzielten und dem zulässigen Preis) ganz oder teilweise für verfallen erklärt werden."

22. Die Abs. 2 und 3 des § 10 haben zu lauten:

„(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1976 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

hinsichtlich des § 3 c Abs. 6 der Bundesminister für Finanzen,

hinsichtlich des § 4 Abs. 3 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Inneres,

hinsichtlich des § 4 a Abs. 1 und der dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz gemäß § 6 Abs. 1 eingeräumten Befug-

nisse — nach Maßgabe des § 4 a Abs. 2 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft — der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und

hinsichtlich der übrigen Bestimmungen — nach Maßgabe des § 4 a Abs. 2 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft — der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut."

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Artikels I ist die Bundesregierung betraut. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Artikels II richtet sich nach § 10 Abs. 3 des Preisregelungsgesetzes 1957 in der Fassung des Artikels II Z. 22 dieses Bundesgesetzes.

Artikel IV

Das Preisbestimmungsgesetz, BGBl. Nr. 271/1972, verliert mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes seine Wirksamkeit.

Kirchschläger

Kreisky Häuser Bielka Moser
Androsch Leodolter Staribacher Rösch
Broda Lütgendorf Weihs Sinowatz
Lanc Firnberg

805. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1974, mit dem das Preistreibereigesetz 1959 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preistreibereigesetz 1959, BGBl. Nr. 49, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 450/1972 und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes an bis zum Ablauf des 30. Juni 1976 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Preistreibereigesetz 1959 wird geändert wie folgt:

§ 15 hat zu lauten:

„§ 15. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1976 außer Kraft."

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. II bestimmt sich nach § 16 des Preistreibereigesetzes 1959 nach Maßgabe des § 13 Z. 6 des Bundesministeriengesetzes 1973.

Kirchschläger

Kreisky Häuser Bielka Moser
Androsch Leodolter Staribacher Rösch
Broda Lütgendorf Weihs Sinowatz
Lanc Firnberg

806. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1974, mit dem das Rohstofflenkungsgesetz 1951 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 106, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 571/1973 und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1976 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Rohstofflenkungsgesetz 1951 wird geändert wie folgt:

§ 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1976 außer Kraft."

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Kirchschläger

Kreisky Häuser Bielka Moser
Androsch Leodolter Staribacher Rösch
Broda Lütgendorf Weihs Sinowatz
Lanc Firnberg

807. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1974, mit dem das Lastverteilungsgesetz 1952 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lastverteilungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 207, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 452/1972 und des Art. II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1976 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Lastverteilungsgesetz 1952 wird geändert wie folgt:

§ 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 1976 außer Kraft."

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I ist die Bundesregierung betraut. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. II richtet sich nach § 14 Abs. 1 des Lastverteilungsgesetzes 1952 nach Maßgabe des § 13 Z. 10 des Bundesministeriengesetzes 1973.

Kirchschläger

Kreisky	**Häuser**	**Bielka**	**Moser**
Androsch	**Leodolter**	**Staribacher**	**Rösch**
Broda	**Lütgendorf**	**Weihs**	**Sinowatz**
Lanc		**Firnberg**	

808. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1974, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetznovelle 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Abschnitt II des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 424/1968 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 452/1969, BGBl. Nr. 411/1970, BGBl. Nr. 492/1971, BGBl. Nr. 224/1972 und BGBl. Nr. 455/1972 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1976 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1967 wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 2 ist nach

„ex 21.07 A Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, auf der Grundlage von Milch; ausgenommen Speiseeis"

einzufügen:

„ex 21.07 D Fruchttopfen"

2. § 4 Abs. 2 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften, Milchsammelstellen und Milcherzeuger für veräußerte Milch (§ 2 Abs. 1) bis zu einem Höchstbetrag von 50 v. H. des jeweiligen Erzeugerpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3·8%;"

3. Im § 7 Abs. 1 sind die Worte „des Erzeugerpreises für das Kilogramm der angelieferten Milch" zu ersetzen durch die Worte „des jeweiligen Erzeugerpreises für das Kilogramm der angelieferten Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3·8%,"

4. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie die Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen haben für nachstehende Waren, die in Verkehr gesetzt werden, allmonatlich an den Fonds folgende Beträge abzuführen:

a) für Trinkmilch, süß oder sauer, auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, sowie für Milchmischgetränke (Kakaomilch, Schokolademilch, Fruchtmilch, Fruchtjoghurt und ähnliche), auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellt, je Liter .... 39·32 Groschen,

b) für Schlagobers je Fetteinheit ..... 5·50 Groschen,
c) für Kaffeeobers und Sauerrahm je Fetteinheit ..... 6·40 Groschen,
d) für Butter je Kilogramm ..... 151·20 Groschen.

(2) Die im Abs. 1 lit. a bis d genannten Beträge sind bei der Bestimmung von Preisen nach dem Preisregelungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 151, im absoluten Ausmaß in die Verbraucherpreise einzurechnen. Bei der Preisbildung für Waren, für die Preise nach den Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes 1957 nicht bestimmt sind, gilt dies sinngemäß.

(3) Der Fonds hat allmonatlich Geldmittel in der Höhe der ihm gemäß Abs. 1 zufließenden Beträge an den Bund abzuführen oder mit dem Bund nach dessen Anweisungen zu verrechnen. Diese Geldmittel sind für absatzfördernde Maßnahmen in der Milchwirtschaft zu verwenden. Soweit sie für diesen Zweck nicht in Anspruch genommen werden, können sie zur Aufbesserung des Erzeugerpreises für Milch verwendet werden.

(4) Für die Erhebung der Beträge gemäß Abs. 1 gelten die Bestimmungen der Unterabschnitte A und D über die Erhebung von Ausgleichsbeiträgen sinngemäß."

5. Im § 10 Abs. 3 erster Satz ist die Zahl „3" durch die Zahl „6" zu ersetzen.

6. Der Einschub im ersten Satz des § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„— soweit diese Waren den vom Fonds festgesetzten Bestimmungen über die Beschaffenheit von Milch und Erzeugnissen aus Milch entsprechen und bei hartkäsetauglicher Milch überdies die vom Fonds festgelegten Erzeugungsbedingungen eingehalten wurden (§ 15 Abs. 1) —".

7. Im § 11 Abs. 4 letzter Satz ist nach dem Wort „Fonds" einzufügen „von Amts wegen oder".

8. § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Übernahmspflicht im Sinne des § 11 Abs. 2 erstreckt sich auf frische Rohmilch, frischen Rohrahm, Landbutter oder Käse. Die Übernahmspflicht besteht für Rohmilch jedenfalls, für Rohrahm, Landbutter oder Käse nur, soweit sie vom Fonds als Bestandteil einer Einzugsgebietsregelung festgesetzt ist. Eine solche Festsetzung hat für Teile des Einzugsgebietes zu erfolgen, aus denen die Lieferung von frischer Rohmilch unwirtschaftlich ist, wobei hinsichtlich der Produkte, für die die Übernahmspflicht festgesetzt wird, auf die in diesen Gebietsteilen übliche Art der Verwertung der Rohmilch durch die Milcherzeuger Bedacht zu nehmen ist. Ferner hat der Fonds für das gesamte Einzugsgebiet oder für Teile desselben die Übernahmspflicht für Rohmilch auf hartkäsetaugliche Milch zu beschränken, soweit dies zur Erfüllung von Produktionsaufträgen (§ 13 Abs. 1 lit. e) erforderlich und mit den jeweiligen örtlichen Verhältnissen bei der Milcherzeugung vereinbar ist. Als hartkäsetaugliche Milch gilt Rohmilch, die ohne besondere Behandlung zur Herstellung von Hartkäse (insbesondere Emmentaler und Bergkäse) in einwandfreier guter Beschaffenheit geeignet ist."

9. § 13 Abs. 1 lit. f hat zu lauten:

„f) für die Einzugs- und Versorgungsgebiete die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Milch und Erzeugnisse aus Milch festsetzen; soweit nicht Gegenteiliges vereinbart worden ist, sind die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Inhalt der davon betroffenen, zwischen dem Milchlieferanten und dem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geschlossenen Lieferverträge. In den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen kann der Fonds, wenn ein Bedürfnis nach einheitlichen Beurteilungsgrundsätzen angenommen werden kann, auch Regelungen treffen über die Feststellung der wertbestimmenden Bestandteile und Eigenschaften der angelieferten Milch und die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens für Fälle, in denen bezüglich dieser Bestandteile oder Eigenschaften die Beschaffenheit der angelieferten Milch zwischen Milchlieferanten und Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb strittig wird."

10. § 15 Abs. 1 ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Für hartkäsetaugliche Milch (§ 12 Abs. 2) gilt dies mit der Maßgabe, daß der Fonds unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen auch die Bedingungen festzulegen hat, die bei der Erzeugung der Milch einzuhalten sind."

11. § 17 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Höhe des Importausgleiches ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Zollwert und dem Inlandspreis, vermindert um die inländischen Lieferungs- und Veräußerungskosten sowie die Handelsspanne, soweit sie im gegenübergestellten Inlandspreis enthalten sind."

12. Die Einleitung des § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

„Zur Erreichung der im § 3 Abs. 1, insbesondere in lit. a, genannten Ziele kann der Fonds

abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 bei nachstehenden Waren jedenfalls einen Importausgleich bis zur folgenden Höhe festsetzen:"

13. § 17 Abs. 6 letzter Satz hat zu lauten:

„Ein Bescheid gemäß dem ersten oder zweiten Satz gilt, sofern er im Zeitpunkt der Zollabfertigung zum freien Verkehr dem Zollamt vorgelegt wird und an den Warenempfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ergangen ist, als Nachweis im Sinne des Zolltarifgesetzes 1958, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde."

14. § 18 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Für die Erhebung des gemäß § 17 Abs. 5 allgemein festgesetzten Importausgleiches gelten die für die Erhebung der Zölle geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß."

15. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der zollrechtlich Verfügungsberechtigte hat zur Festsetzung des Importausgleiches durch den Fonds im Zeitpunkt der Zollabfertigung von im § 2 genannten Waren zum freien Verkehr dem Zollamt eine Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes im Sinn des Wertzollgesetzes 1955 in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Ist jedoch die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes mit der Warenerklärung im Sinn des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in einem Vordruck zusammengefaßt, so ist dem Zollamt eine zusätzliche Ausfertigung hievon zu übergeben. Das Zollamt hat eine Ausfertigung der Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes, in den Fällen des zweiten Satzes die dort genannte zusätzliche Ausfertigung, an den Fonds weiterzuleiten. Bei Geltendmachung einer kraft Gesetzes entstandenen Zollschuld oder einer Ersatzforderung hat das Zollamt dem Fonds eine Ausfertigung des Bescheides zu übermitteln."

16. Im § 19 Abs. 2 zweiter Satz ist die Zahl „3" durch die Zahl „6" zu ersetzen.

17. § 23 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) Gewährleistung der Versorgung mit den im § 22 genannten Waren in einer der Verwendung entsprechenden Qualität."

18. § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat auf Vorschlag des Fonds jeweils bis 31. Oktober für das im betreffenden Kalenderjahr beginnende Wirtschaftsjahr mit Einschluß der Zeit bis zur nächsten Ernte Ein- und Ausfuhrpläne festzulegen. Das Wirtschaftsjahr umfaßt bei Hartweizen, Qualitätsweizen und Mais den Zeitraum vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres, bei den übrigen im § 22 genannten Erzeugnissen den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres. Der Ein- und Ausfuhrplan hat die Mengen der ein- und auszuführenden Waren, allenfalls auch Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr, Herkunft, Qualität und Verwendungszweck der Einfuhren sowie deren Verteilung zu enthalten. Bei der Erstellung des Ein- und Ausfuhrplanes ist auf die inländische Produktion sowie den zusätzlichen Einfuhrbedarf an Weizen hochwertiger Beschaffenheit und bestimmter Herkunft und — soweit Futtermittel in Betracht kommen — auch auf die Bedürfnisse der Fleisch- und Fetterzeugung Bedacht zu nehmen. Im Einfuhrplan ist insbesondere auch die Menge des für die Teigwarenerzeugung bestimmten Hartweizens festzulegen, die in dem Zeitraum, auf den sich der Einfuhrplan bezieht, zur Einfuhr zugelassen ist."

19. Im § 25 ist im Abs. 1 zweiter Satz nach dem Wort „Steuern" einzufügen „mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer"; der letzte Satz des Abs. 2 hat wie folgt zu lauten:

„Lieferungen des Importeurs an den Fonds gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972."

20. § 26 hat zu lauten:

„**§ 26.** Die Zollämter dürfen im § 22 genannte Waren nur dann zum freien Verkehr abfertigen, wenn eine Einfuhrbewilligung des Fonds gemäß § 24 Abs. 3, die an den Warenempfänger im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften ergangen ist, oder ein Kaufvertrag gemäß § 25 Abs. 2, der mit dem Warenempfänger geschlossen worden ist, vorgelegt wird oder wenn es sich um Einfuhren gemäß § 24 Abs. 7 Z. 1 lit. b bis e handelt."

21. Im § 27 erster Satz sind die Worte „und zur" durch die Worte „oder zur" zu ersetzen.

22. Dem § 28 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) Sofern ein Mühlenbetrieb die gemäß § 27 festgesetzten Mehl- und Grießtypen nicht einhält oder diese falsch deklariert, hat ihm der Fonds, soweit es im Einzelfall keine unbillige Härte bedeutet, entsprechend der tatsächlich erzeugten Type die Ausgleichsbeiträge zur Zahlung beziehungsweise gewährte Ausgleichszuschüsse zur Rückzahlung vorzuschreiben."

23. Nach § 28 ist folgender § 28 a einzufügen:

„**§ 28 a.** Aus den Mitteln gemäß § 28 Abs. 1 und 5 sind jährlich bis zum 31. Oktober jene Beträge an den Bund abzuführen, um welche der jeweilige rechnungsmäßige Aktivsaldo zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres die Höhe von 60 Millionen Schilling übersteigt. Bei Abfuhr

dieser Beträge ist auf die jeweilige Kassenlage des Fonds Bedacht zu nehmen; der Fonds darf durch die Abfuhr in der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nicht behindert werden."

24. Im § 30 erster Satz ist die Zahl „3" durch die Zahl „6" zu ersetzen.

25. § 32 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Höhe des Importausgleiches ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Zollwert und dem Inlandspreis, vermindert um die inländischen Lieferungs- und Veräußerungskosten sowie die Handelsspanne, soweit sie im gegenübergestellten Inlandspreis enthalten sind."

26. § 32 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zur Erreichung der im § 23 Abs. 1, insbesondere in lit. a, genannten Ziele kann der Fonds abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 bei nachstehenden Waren, soweit sie im § 22 aufgezählt sind, jedenfalls einen Importausgleich bis zur folgenden Höhe festsetzen:

1. Zolltarif Nr. 11.01 Mehl aus Getreide .	38 v. H. des Zollwertes
mindestens	S 170·— für 100 kg
2. ex Zolltarif Nr. 11.02 B Grütze, Grieß; Getreidekörner, geschält, geschrotet, perlförmig oder gequetscht (einschließlich Flocken)	38 v. H. des Zollwertes
mindestens	S 170·— für 100 kg."

27. § 38 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Zur Erreichung folgender Ziele wird der ‚Viehverkehrsfonds' (in den folgenden Bestimmungen dieses Unterabschnittes als ‚Fonds' bezeichnet) errichtet:

a) Schutz der inländischen Viehwirtschaft,
b) Stabilisierung der Preise für Schlachttiere und tierische Produkte,
c) Gewährleistung der Versorgung mit den im § 37 genannten Waren in einer der Verwendung entsprechenden Qualität.

(2) Der Fonds ist eine juristische Person, hat seinen Sitz in Wien und ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen. Der Wirkungsbereich des Fonds erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Der Fonds wird durch eine Verwaltungskommission (in den Bestimmungen des Unterabschnittes D als ‚Kommission' bezeichnet) verwaltet."

28. § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat auf Vorschlag des Fonds jeweils bis zum 31. Dezember für die ersten vier Monate des folgenden Kalenderjahres und bis zum 30. April für das gesamte laufende Kalenderjahr unter Bedachtnahme auf die inländische Produktion für die im § 37 genannten Waren Ein- und Ausfuhrpläne (Mengen der ein- und auszuführenden Waren, allenfalls auch Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr, Herkunft und Qualität) festzulegen."

29. § 39 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Einfuhren der im § 37 genannten Waren bedürfen der Bewilligung des Fonds. Der Fonds hat, soweit es die Stabilität der Preise der im § 37 genannten Waren und die Bedarfslage erfordern, die entsprechenden Einfuhren zu veranlassen und zu diesem Zweck ein allgemeines Einfuhrverfahren oder eine Ausschreibung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu beschließen:

a) Das allgemeine Einfuhrverfahren ist vom Fonds durch allgemein verbindliche Anordnung (§ 50) festzulegen. In der Anordnung sind insbesondere die Anwendungsdauer des Verfahrens, die Voraussetzungen für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen, der Bewilligungsvorgang und die Höchstmenge für jeden Einfuhrantrag zu regeln und erforderlichenfalls auch die zur Einfuhr zugelassene Gesamtmenge festzusetzen. In einem Verfahren, das die Einfuhr von Schweinen zum Gegenstand hat, darf die Einfuhr von Schweinehälften nicht ausgeschlossen werden. Der Fonds hat jedem Einfuhrantrag stattzugeben, sofern die im allgemeinen Einfuhrverfahren festgelegten Voraussetzungen gegeben sind.
b) Im Falle der Ausschreibung hat der Fonds zu Anbotstellungen für die in Aussicht genommenen Einfuhren durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern. Wenn es sich um die Einfuhr von Schweinen handelt, haben Ausschreibungen für lebende Schweine und für Schweinehälften zu erfolgen. Der Fonds hat den preiswertesten Einfuhrantrag zu bewilligen; er kann jedoch von der Erteilung der Bewilligung absehen oder die Bewilligung für eine Teilmenge erteilen, wenn und soweit die Erteilung der Bewilligung nicht den Zielen der Ausschreibung entspricht. Bei der Beurteilung der Preiswertigkeit hat der Fonds auch auf die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen, insbesondere auf die Konsumenteninteressen, Bedacht zu nehmen.

Der Fonds hat im Einzelfall dasjenige der in lit. a und b genannten Verfahren anzuwenden, mit dem bei den jeweils gegebenen wirtschaft-

lichen Verhältnissen den Zielsetzungen des § 38 Abs. 1 bestmöglich entsprochen erscheint. In jedem der beiden Verfahren darf der Importeur in der Wahl des Ursprungs- und Lieferlandes nur insoweit beschränkt werden, als Einfuhren veterinärrechtlich nicht zulässig sind. Einfuhren geringer Mengen oder niedrigen Wertes kann der Fonds auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Veranlassung von Einfuhren nicht gegeben sind, und außerhalb eines Verfahrens gemäß lit. a oder b bewilligen."

30. Im § 39 Abs. 4 hat der vierte Satz zu lauten:

„Der Fonds darf nur solche Auflagen vorschreiben, die in der allgemein verbindlichen Anordnung (Abs. 3 lit. a) oder in der öffentlichen Bekanntmachung (Abs. 3 lit. b) genannt waren."

31. § 39 Abs. 10 hat zu lauten:

„(10) Die Zollämter dürfen im § 37 genannte Waren nur dann zum freien Verkehr abfertigen, wenn eine Einfuhrbewilligung des Fonds gemäß Abs. 3, die an den Warenempfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ergangen ist, vorgelegt wird, oder wenn es sich um Einfuhren gemäß Abs. 8 Z. 1 und 2 zweiter Satz handelt."

32. Die Einleitung des § 40 Abs. 2 hat zu lauten:

„Zur Erreichung der im § 38 Abs. 1, insbesondere in lit. a, genannten Ziele kann der Fonds abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 bei nachstehenden Waren, soweit sie im § 37 aufgezählt sind, jedenfalls einen Importausgleich bis zur folgenden Höhe festsetzen:"

33. Nach § 41 ist folgender § 41 a einzufügen:

„**§ 41 a.** (1) Im Falle eines bereits eingetretenen oder unmittelbar drohenden Notstandes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt, die Zuständigkeit in Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 mit Verordnung an sich zu ziehen, soweit dies zur Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger mit den im § 37 genannten Waren oder zur Aufrechterhaltung einer ungestörten Produktion erforderlich ist.

(2) In Verordnungen gemäß Abs. 1 sind die Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit auf den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft übergeht, genau zu bezeichnen. Die Verordnungen sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ist in dem in der Verordnung angegebenen Umfang mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag gegeben. Sie erlischt einen Monat ab der Kundmachung.

(3) Sofern eine Verordnung nach Abs. 1 eine Einfuhrregelung zum Gegenstand hat, hat sie jene Importmenge vorzusehen, die zur Deckung des in Betracht kommenden Monatsbedarfes erforderlich ist.

(4) Eine Verordnung nach Abs. 1 ist einer kurzfristigen Begutachtung zu unterziehen.

(5) Soweit in Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit auf den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft übergegangen ist, Verordnungen zu erlassen oder öffentliche Bekanntmachungen vorzunehmen sind, sind diese im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung' kundzumachen."

34. § 51 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) beim Getreidewirtschaftsfonds die Mühlenbetriebe nach den vermahlenen Brotgetreidemengen zu leisten haben und die 1·3 v. H. des Wertes dieser Mengen, berechnet auf der Grundlage der jeweils geltenden Einstandspreise, nicht übersteigen dürfen;"

35. Im § 51 Abs. 4 zweiter Satz ist die Zahl „3" durch die Zahl „6" zu ersetzen.

36. § 53 hat zu lauten:

„**§ 53.** (1) Zur Ausübung des Aufsichtsrechtes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu den Sitzungen der Kommissionen und der geschäftsführenden Ausschüsse einzuladen; er kann sich durch Bedienstete seines Ministeriums vertreten lassen. Weiter sind die Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen einzuladen, die sich durch je einen Bediensteten ihres Ministeriums vertreten lassen können. Den genannten Bundesministern beziehungsweise ihren Vertretern kommt bei den Sitzungen beratende Stimme zu. Ihnen sind die Protokolle über die Sitzungen der Kommissionen und der geschäftsführenden Ausschüsse vorzulegen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist verpflichtet, gegen Beschlüsse, die den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufen, Einspruch zu erheben. Jeder Einspruch bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und — soweit es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt — für Finanzen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat jeden Einspruch unverzüglich den genannten Bundesministern zur Kenntnis zu bringen. Falls die Zustimmung nicht binnen zwei Wochen nach Erhebung des Einspruches versagt wird, gilt sie als erteilt.

(3) Ist ein Einspruch erhoben worden, so darf ein Beschluß nur durchgeführt werden, wenn die im Abs. 2 vorgesehene Zustimmung versagt wird.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft darf einem Fonds eine Weisung (Art. 20 Abs. 1 B-VG) nur erteilen, wenn der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, soweit es sich aber um finanzielle Angelegenheiten handelt, überdies der Bundesminister für Finanzen, der Weisung zugestimmt haben."

37. § 54 hat zu lauten:

„§ **54.** Die Mitglieder der Kommissionen, deren Ersatzmänner, die Angestellten der Fonds sowie allenfalls herangezogene Sachverständige dürfen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten."

38. Dem § 55 ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Die Fonds sind berechtigt, in den von ihnen durchzuführenden behördlichen Verfahren die Bezirksverwaltungsbehörden um Beweisaufnahmen und Erhebungen zu ersuchen (§ 55 AVG 1950)."

39. § 56 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Milchwirtschaftsfonds und der Viehverkehrsfonds haben bis zum 15. Oktober, der Getreidewirtschaftsfonds hat bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Rechnungshof einen Bericht samt Rechnungsabschluß über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen."

40. Im § 57 Abs. 1 hat der dritte Satz zu lauten:

„Das gleiche gilt für rechtskräftig vorgeschriebene Ausgleichsbeiträge, Verwaltungskostenbeiträge und Leistungen gemäß § 28 Abs. 3 vorletzter Satz, Abs. 7 und 8, § 35 Abs. 2 und 3 sowie gemäß § 44 Abs. 1 zweiter Satz."

41. § 58 Abs. 1 erster Unterabsatz hat zu lauten:

„Wer den Bestimmungen des § 11 Abs. 4 sechster Satz, § 14 Abs. 3 zweiter Satz, § 16 Abs. 1, 2 erster bis dritter Satz oder 3, § 24 Abs. 6, § 31 Abs. 1, 2 oder 4, § 39 Abs. 7, § 43 Abs. 6 bis 8 oder § 44 Abs. 5,"

42. Im § 58 Abs. 2 hat der sechste Unterabsatz zu lauten:

„wer entgegen den Bestimmungen des § 24 Abs. 3 erster Satz oder des § 25 im § 22 genannte Waren ausländischer Herkunft im Werte bis zu 100.000 S in das Inland verbringt,"

43. § 59 hat zu lauten:

„§ **59.** Wer entgegen den Bestimmungen des § 24 Abs. 3 erster Satz oder des § 25 im § 22 genannte Waren ausländischer Herkunft im Werte von mehr als 100.000 S wenn auch nur fahrlässig ins Inland verbringt, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zur Höhe des Verkehrswertes der Ware, hinsichtlich derer die mit Strafe bedrohte Tat begangen wurde, zu bestrafen. Zugleich hat das Gericht diese Ware, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehört, einzuziehen, es sei denn, daß der Besitzer die Ware von einem zu diesem Verkehr befugten Gewerbetreibenden erworben hat und keine Kenntnis davon hatte, daß sie mißbräuchlich ins Inland verbracht worden ist."

44. § 60 hat zu lauten:

„§ **60.** Soweit die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, gilt die Strafbestimmung des § 122 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, auch für die Verletzung der im § 54 bestimmten Geheimhaltungspflicht."

45. § 62 hat zu lauten:

„§ **62.** (1) Abschnitt II dieses Bundesgesetzes tritt mit Ablauf des 30. Juni 1976 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 17 Abs. 1, 2, 4 bis 8 und 10, letzter Absatz jedoch vorbehaltlich der Z. 5, § 19 Abs. 2, § 32 Abs. 1, 2 und 3 zweiter und dritter Satz, § 36, § 40 Abs. 1 bis 3 und § 42 Abs. 4 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

2. hinsichtlich des § 9 Abs. 3, § 19 Abs. 1, § 21, § 25 Abs. 4, § 26, § 28 a, § 32 Abs. 3 letzter Satz, Abs. 4 und 5, § 39 Abs. 10, § 40 Abs. 4 und 5 sowie hinsichtlich des § 32 Abs. 6 und § 40 Abs. 6, soweit sie sich auf die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 und § 21 beziehen, der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

3. hinsichtlich des § 53 Abs. 1 die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie,

4. hinsichtlich des § 25 Abs. 3 und § 53 Abs. 2 bis 4 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und — soweit es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt — mit dem Bundesminister für Finanzen,

5. hinsichtlich des § 18, § 25 Abs. 2 letzter Satz sowie hinsichtlich des § 17 Abs. 10, § 32 Abs. 6 und § 40 Abs. 6, soweit sie sich auf die Bestimmungen des § 18 beziehen, der Bundesminister für Finanzen,

6. hinsichtlich des § 9 Abs. 2 erster Satz der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

7. hinsichtlich des § 55 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen bzw. der Bundesminister für Justiz bzw. die Bundesregierung,

8. hinsichtlich des § 59 und § 60 der Bundesminister für Justiz und

9. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft."

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt.

(2) Die Bestimmungen des Art. II Z. 6, 8 und 10 treten mit 1. Juli 1975 in Kraft; bis dahin sind die Vorschriften der §§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 15 Abs. 1 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, anzuwenden.

(3) Verordnungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes können ab dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit den in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

(4) Das Bundesgesetz vom 28. Mai 1953, BGBl. Nr. 73, über die Abfuhr von Geldmitteln des Getreidewirtschaftsfonds an den Bund, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung betraut. Die Zuständigkeit zur Vollziehung der übrigen Vorschriften bestimmt sich nach § 62 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes 1967 in der Fassung des Art. II Z. 45 dieses Bundesgesetzes.

Kirchschläger

Kreisky **Häuser** **Bielka** **Moser**
Androsch **Leodolter** **Staribacher** **Rösch**
Broda **Lütgendorf** **Weihs** **Sinowatz**
Lanc **Firnberg**

809. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1974, mit dem das Landwirtschaftsgesetz geändert wird (Landwirtschaftsgesetz-Novelle 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Landwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 155/1960, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 79/1963, BGBl. Nr. 412/1970 und BGBl. Nr. 453/1972 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1976 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Landwirtschaftsgesetz wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist davon auszugehen, daß es dessen Zweck ist,

a) einen wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen Bauernstand in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten,

b) der Landwirtschaft und den in der Landwirtschaft beschäftigten Personen die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern,

c) die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, insbesondere auch durch strukturelle Maßnahmen, zu erhöhen und

d) die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher zu fördern, damit sie imstande ist,

naturbedingte Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auszugleichen,

sich den Änderungen der volkwirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen,

die wirtschaftliche Lage der in ihr tätigen Personen angemessen zu verbessern,

der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Lebensmitteln zu sichern und zur Erhaltung der Kulturlandschaft beizutragen."

2. Im § 4 Abs. 1 sind die Worte „Bundesministerium für Inneres" durch die Worte „Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie" zu ersetzen.

3. Im § 4 Abs. 2 sowie im § 5 Abs. 1 ist jeweils der letzte Satz zu streichen.

4. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Tatsachen, die gemäß Abs. 1 oder anläßlich der Beratung oder Förderung landwirt-

schaftlicher Betriebe erhoben oder festgehalten worden sind und sich auf bestimmte Betriebe beziehen, dürfen ohne Zustimmung dieser Betriebe für andere Zwecke nicht herangezogen werden."

5. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Auf Grund des Berichtes gemäß Abs. 1 hat die Bundesregierung spätestens gleichzeitig mit dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr (Art. 51 Abs. 1 B-VG) dem Nationalrat einen ‚Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft' vorzulegen; dieser Bericht hat auch die Maßnahmen zu enthalten, die die Bundesregierung zur Erreichung der im § 2 dieses Bundesgesetzes genannten Ziele für notwendig erachtet."

6. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1976 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 1, des § 9 Abs. 2 und des § 10 die Bundesregierung,

hinsichtlich des § 2 Abs. 1, soweit er sich auf § 9 Abs. 2 und § 10 bezieht, die Bundesregierung und im übrigen die mit der Vollziehung der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betrauten Bundesminister,

hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

hinsichtlich des § 4 Abs. 1 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und

hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut."

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung betraut; die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. II richtet sich nach § 12 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes in der Fassung des Art. II Z. 6 dieses Bundesgesetzes.

Kirchschläger

Kreisky **Häuser** **Bielka** **Moser**
Androsch **Leodolter** **Staribacher** **Rösch**
Broda **Lütgendorf** **Weihs** **Sinowatz**
Lanc **Firnberg**

810. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1974, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1956, BGBl. Nr. 78/1963, BGBl. Nr. 411/1970 und BGBl. Nr. 454/1972 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1976 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 sind einzufügen:

a) nach dem Wort „Pferde," das Wort „Geflügel," und

b) nach dem Wort „Milch" die Worte „und Milcherzeugnisse".

2. Im § 2 Z. 4 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Waren sind derart zu bearbeiten, zu verarbeiten und zu verwenden, daß der größtmögliche ernährungswirtschaftliche Erfolg eintritt."

3. Im § 2 Z. 6 haben an Stelle der lit. b folgende Bestimmungen zu treten:

„b) die Lenkung von Waren unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfes bis zu den Kleinverteilern erfolgen sowie

c) der Eigenverbrauch der Erzeuger Regelungen unterworfen werden."

4. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zur Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes können die durch das Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, errichteten Fonds herangezogen werden. Im einzelnen ist eine Mitwirkung bei Waren, die in den §§ 2, 22 und 37 des Marktordnungsgesetzes 1967 aufgezählt sind, dem nach seinem Wirkungsbereich in Betracht kommenden Fonds und bei sonstigen Waren demjenigen Fonds aufzutragen, dessen Heranziehung unter Bedachtnahme auf die möglichste Vermeidung eines zu-

sätzlichen Verwaltungsaufwandes den bei der jeweiligen Ware bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht."

5. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Eingaben und Amtshandlungen in den Verfahren nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind von den Stempelgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit."

6. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1976 außer Kraft."

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und hinsichtlich des Art. II Z. 5, soweit er die Stempelgebühren betrifft, der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des Art. II der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Kirchschläger

Kreisky **Häuser** **Bielka** **Moser**
Androsch **Leodolter** **Staribacher** **Rösch**
Broda **Lütgendorf** **Weihs** **Sinowatz**
Lanc **Firnberg**

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252·70, inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 320·— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2·15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei